

anwortschaft eines Jugendlichen, d. h. seine Schuldfähigkeit, in jedem Verfahren ausdrücklich festzustellen ist. Ist ein Jugendlicher nicht schuld- fähig, kann er auch nicht strafrechtlich verantwortlich sein. Damit wird das Schuldprinzip (Artikel 2,5; § 5 StGB) konsequent verwirklicht. Diese Bestimmung berücksichtigt die Entwicklungsbedingungen Jugendlicher sowie die Tatsache, daß die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwort- lichkeit ihr Ziel nur dann erreichen können, wenn der Jugendliche fähig war, sich entsprechend den Regeln und Grundanforderungen des sozia- len Zusammenlebens zu verhalten. *Nach dem Gesetz liegt die Schuld- fähigkeit vor, wenn der Jugendliche auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den hierfür geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens lei- ten zu lassen (§ 66 StGB).* „Die Schuldfähigkeit Jugendlicher“ ist — wie Fröhlich<sup>2</sup> hervorhebt — „identisch mit einem juristisch zu fixierenden und gerichtlich zu wertenden Status an Interiorisation der durch die inkrimi- nierte Handlung verletzen Sozialnormen, wobei auf Grund der durch diesen Status ermöglichten Entscheidungsfreiheit die personale Voraus- setzung strafrechtlichen Verschuldens gegeben ist.“ Die Feststellung der Schuldfähigkeit setzt die Prüfung folgender Grund- komponenten (Fröhlich) voraus: Der beschuldigte Jugendliche muß — wie ein normal entwickelter zumindest 14jähriger Jugendlicher — fähig sein (nur auf die F ä h i g k e i t kommt es an)

1. die durch die Straftat verletzen gesellschaftlichen Normen zu ken- nen und zu verstehen;
2. die durch die Straftat verletzen gesellschaftlichen Normen emotional zu akzeptieren und sie nach ethischen Gesichtspunkten zu werten;
3. (bezogen auf die Straftat) normgerichtete Motivationen zu bilden;
4. die verletzen gesellschaftlichen Normen befolgen zu können<sup>3</sup>.

Die Prüfung der Schuldfähigkeit des beschuldigten Jugendlichen setzt voraus, daß der Prüfende über Grundkenntnisse der Psychologie, vor allem der Entwicklungspsychologie, verfügt. Die Gerichtspraxis zeigt immer wieder, daß die Feststellung der Schuldfähigkeit Jugendlicher erheb- liche Probleme aufwirft. Die Mitarbeiter der Organe der Strafrechtspflege sind jedoch bei entsprechender Qualifizierung in der Regel aus eigener Sachkenntnis in der Lage, die Probleme der Schuldfähigkeit Jugendlicher zu erkennen und zutreffend zu entscheiden.

*Die Prüfung der Schuldfähigkeit erfolgt stets tatbezogen.* Sie erfolgt im Zusammenhang mit den Untersuchungen zur Persönlichkeit des Jugend- lichen, seiner Lebenssituation und Umweltbeziehungen. D. h., bei der Vernehmung des jugendlichen Beschuldigten bzw. Angeklagten, der An- hörung der Erziehungsberechtigten, der Zusammenarbeit mit den Organen der Jugendhilfe und den anderen staatlichen und gesellschaftlichen Er- ziehungsträgern erfolgt zugleich die Prüfung der Schuldfähigkeit des Jugendlichen. Sind die Mitarbeiter der Strafrechtspflege nicht in der Lage, aus eigener Sachkenntnis die Schuldfähigkeit eines Jugendlichen festzustellen, haben sie die Pflicht, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt Sachverständige hinzuzuziehen (§74 StPO). Die ein Gutachten anfordern- den Organe müssen exakt darlegen, welche Faktoren aus dem Gesamt-

2 Fröhlich, Die Schuldfähigkeit Jugendlicher als Problem der Interiorisation von Normen des Sozialverhaltens, in: NJ 1969, S. 434

3 Siehe Fröhlich, a. a. O., S. 435